

Antrag von der SP Fraktion und der ALG Fraktion

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss §73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen wir Ihnen den Antrag § 8 des Bürgerrechtsgesetzes wie folgt anzupassen:

§ 8

Abs. 1: Streichen

Abs. 2: Anstatt «Sie werden...» NEU «Minderjährige werden...»

Begründung

Die zur 2. Lesung traktandierete Revision des Bürgerrechtsgesetzes, geht auf zwei vom Rat teilerheblich erklärte Motionen der SVP Fraktion. Eine davon verlange eine Erhöhung der Sperrfrist für die Einbürgerung bei vorhergehenden Sozialhilfebezug, die andere verlangte höhere Sprachkenntnisse. Im Rahmen der Behandlung durch die vorberatende Kommission wurde auf Vorschlag der Direktion des Innern der gesamte Paragraph 8 neugestaltet. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Verschärfung des BÜG, welche nicht Bestandteil der beiden teilerheblich erklärten Motionen war und wahrscheinlich auch dem Bundesrecht widerspricht. Denn gestützt auf Art. 9 Abs. 2 eidg. BÜG können minderjährige Kinder ab dem 9. Lebensjahr ein eigenes Einbürgerungsgesuch einreichen (Siehe Vorlage 3545.1 des Regierungsrates, Seite 8). Dies war bisher auch im Zuger BÜG so umgesetzt. Differenziert war einzig, dass Kinder unter 16 sich bei einem eigenständigen Gesuch durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen müssen, während 16- bis 18-jährige komplett eigenständig ein Gesuch einreichen können.

Mit der in der 1. Lesung vom Kantonsrat angenommenen Änderung bei § 8 Absatz 1 und 2, werden sich Kinder unter 16 Jahren zukünftig im Kanton Zug nicht mehr eigenständig einbürgern lassen können. Dies ist eine unnötige und bundesrechtlich widrige Verschärfung, welche auch nicht Gegenstand in der ursprünglichen Vorlage (3545.1) des Regierungsrates war. Sie ist konträr zum Willen des Gesetzgebers, welche die Einbürgerung von Minderjährigen explizit fördern möchte. Dies wird beispielsweise w mit der Doppelzählung der Jahre zwischen 8 – 18 bezweckt. Es ist völlig unverständlich, wieso sich ein 12-jähriger Jugendlicher zukünftig nicht mehr eigenständig im Kanton Zug einbürgern lassen darf. Gerade die Jugendjahre sind essenziell für die Identitätsbildung und den beruflichen Werdegang.

Mit der von der ALG Fraktion und SP Fraktion vorgeschlagenen Änderung, werden sich zukünftig alle Minderjährige, welche ein eigenständiges Gesuch einreichen wollen, von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen müssen. Jedoch würde es mit den beiden beantragten Änderungen auch zukünftig Bundesgesetz konform möglich sein, dass sich Minderjährige unter 16 eigenständig einbürgern lassen können.